v. Welck: Ich glaube, es ist im Wesentlichen wohl einerlei, ob die Schrift abgeht oder nicht; aber nach dem, was der Herr Secretair vorgelesen hat, scheint es mir doch, daß sie nicht abzugehen braucht, da es im allerhöchsten Decrete heißt: „noch vor Eingang der ständischen Schrift". Es wird also höchsten Orts auf die ständische Schrift resignirt.

Secretair Starke: Es bezieht sich das blos auf den dreijährigen Durchschnitt.

Prinz Johann: Wir müssen in diesem Punkte der Staatsregierung eine Erklärung geben, schon deshalb, weil bei einer künftigen Regulirung dieser Angelegenheit dieselbe zum Anhalte dienen kann.

v. Friesen: Ich muß erwidern: daß die Staatsregierung diese Erklärung nicht erwartet hat, geht schon aus dem Decrete hervor, denn ehe die Erklärung abgegeben, ehe die Schrift abgelassen werden konnte, ist das neuere Decret erfolgt. Die Staatsregierung hat also von den Verhandlungen auch ohne die ständische Schrift Kenntniß genommen; mir scheint also aus dem Decrete gerade das Gegentheil von dem hervorzugehen, was Herr Bürgermeister Starke daraus folgerte, nämlich daß es einer Schrift nicht bedürfe. Indeß ist es am Ende einerlei; wenn die Schrift an die Staatsregierung gelangt, so kann sie sich eben so gut darauf erklären, wie sie es thun könnte, wenn die ständische Schrift auch nicht an sie gelangt, sowie sie sich auch im zweiten Decrete erklärt hat, ehe die Schrift an sie gelangt ist. Also in der Hauptsache scheint es ganz einerlei zu sein, und man kann sich daher bei dem Abgange der Schrift beruhigen.

Präsident v. Schönfels: Allerdings glaube ich auch, daß durch den Abgang der Schrift nirgends ein Schaden erwachsen kann. Daß aber die ständische Schrift zur Vervollständigung der Acten dient, das scheint gewiß zu sein, und daher würde ich mich dafür entscheiden, daß doch die Schrift zum Abgange gebracht werde. Wenn Niemand etwas dagegen einzuwenden hat, so wird die Schrift, nachdem sie Genehmigung erhalten hat, in dieser Maaße abgehen. Es erhebt sich keine Stimme dagegen, ich erkläre daher die Schrift für genehmigt und sie wird in dieser Weise abgelassen werden. Es würde nun Herr Bürgermeister Müller zu ersuchen sein, den Vortrag, die Grundrechte betreffend, zu erstatten.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe der hohen Kammer im Auftrage der außerordentlichen Deputation mitzutheilen, daß die zweite Kammer den Beschlüssen rücksichtlich der Aufhebung der Grundrechte, welche von der ersten Kammer gefaßt worden sind, beigetreten ist. Es sind daher keine Beschlüsse zu fassen, sondern es ist blos notificationsweise der Kammer mitzutheilen, wie man sich in der zweiten Kammer ausgesprochen hat. — Rücksichtlich der 1. §. war keine Differenz vorhanden. Die §. 2 hatte früher die zweite Kammer angenommen; diese Paragraphe heißt nämlich: „Es bleiben jedoch die in §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte enthaltenen Bestimmungen sammt den darauf bezüglichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 20. April 1849 unter III. und V. bis auf Weiteres annoch in Kraft." Die erste Kammer dagegen hatte den Wegfall dieser Paragraphe beschlossen und einen Antrag angenommen, welcher also lautet: „der Staatsregierung die Ermächtigung in der ständischen Schrift zu ertheilen, die durch die Aufhebung der Grundrechte entstandenen Zweifel im Verordnungswege zu erledigen." Die zweite Kammer ist dem Beschlusse der ersten Kammer vollkommen beigetreten, und nur in Rücksicht der Auslegung des beschlossenen Antrages habe ich mitzutheilen, daß man in der zweiten Kammer angenommen hat, daß sich die der Regierung zu ertheilende Ermächtigung nicht auf Privatrechte beziehen dürfe. Es ist nämlich vom Abg. Haberkorn angefragt worden, ob die beantragte Ermächtigung der Staatsregierung sich blos auf die in §. 8, 10, 11 enthaltenen Bestimmungen der Grundrechte beziehen solle, worauf ihm vom Referenten erwidert worden ist, daß jene Ermächtigung zwar eine allgemeine sei, daß aber selbige dann, wenn Privatrechte in Frage sind, ausgeschlossen sein soll, und in dieser Weise hat sich auch die Staatsregierung in der zweiten Kammer ausgesprochen. Wir hatten hierüber etwas nicht gesagt; ich glaube aber, daß es wohl im Sinne der geehrten Kammer gelegen hat, daß diese Ermächtigung sich nicht auf Privatrechte beziehen soll, und ich habe es ganz dem Herrn Präsidenten zu überlassen, ob in dieser Beziehung eine Frage zu stellen sein dürfte. Ich glaube kaum, daß eine Frage zu stellen sein wird; denn unserm Antrage ist von der zweiten Kammer vollständig beigetreten worden, auch in der Fassung, wie wir ihn angenommen hatten. Es hat also die zweite Kammer gerade so wie wir beschlossen, der Staatsregierung die Ermächtigung in der ständischen Schrift zu ertheilen, die durch Aufhebung der Grundrechte etwa entstehenden Zweifel im Verordnungswege zu erledigen.

Präsident v. Schönfels: Mir scheint, daß hier eine Frage nicht an die Kammer zu richten sei, denn wie der Herr Referent soeben bemerkt hat, besteht vollständiges Einverständniß zwischen beiden Kammern, und somit scheint mir es ein Superfluum zu sein, wenn ich hierauf noch eine Frage stellen wollte.

v. Welck: Die Sache ist so wichtig, daß ich mir doch noch eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben muß. Also die Ansicht der zweiten Kammer geht dahin, daß die Ermächtigung sich nicht auf Privatrechte erstrecken soll?

Referent Bürgermeister Müller: Diese Worte sind in den Antrag nicht aufgenommen, sondern es ist das nur bei Gelegenheit der Berathung ausdrücklich bemerkt worden. Ein Mitglied der zweiten Kammer hat eine Anfrage gestellt, und der Herr Staatsminister hat darauf die Erklärung abgegeben, daß allerdings die Ermächtigung sich nicht auf Privatrechte beziehen soll. Der Antrag selbst in seiner Fassung ist durchaus nicht verändert worden, sondern es bezieht sich das, was ich bemerkt habe, nur auf die Motivirung des Antrags.

SLUB
Wir führen Wissen.